

Die Nationale Akkreditierungsstelle / *The National Accreditation Body*:

## **AKKREDITIERUNG AUSTRIA**

bestätigt die Akkreditierung der Rechtsperson / *confirms the accreditation of*

### **Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH**

Rudolfsplatz 6/4, 1010 Wien

Identifikationsnummer / *ID-number*: **0973**

als / *as* **Produktzertifizierungsstelle / *Certification Body for Products***

gemäß / *according to* **EN ISO/IEC 17065:2012**

Datum der Erstakkreditierung / *Initial date of accreditation*: **13.09.2023**

Standort/Organisationseinheit / *site/unit*:

**Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH, Rudolfsplatz 6/4, 1010 Wien**

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria / *Information about the accreditation scope and Akkreditierung Austria* <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung>

Die Akkreditierung wurde mittels Bescheid erteilt und damit bestätigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die angeführten Anforderungen erfüllt. Diese Bestätigung darf nur unverändert weiterverbreitet werden. / *The accreditation was granted by a decree which confirms, that the Conformity Assessment Body fulfills the given requirements. This confirmation of accreditation may not be reproduced other than in full.*

Elektronisch gefertigt / *Signed electronically*

**Dipl.-Ing. Dr. Norman Brunner**

Wien, am 13. September 2023



[www.bmaw.gv.at/akkreditierung](http://www.bmaw.gv.at/akkreditierung)

BMAW-W - VI/5 (Akkreditierung Austria)  
[akkreditierung@bmaw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmaw.gv.at)

Ing. Mag. Hermann Schaufler  
Sachbearbeiter

+43 1 71100-808217  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH  
Rudolfplatz 6/4  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.583.556

**Akkreditierung;**  
**Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH,**  
**Identifikationsnummer 0973**

## **AKKREDITIERUNGSBESCHEID**

### **Spruch**

Auf Grund des Antrags vom 06.12.2022 akkreditiert die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

**Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH**  
**Rudolfplatz 6/4**  
**1010 Wien**

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

**Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH, Rudolfsplatz 6/4, 1010 Wien**

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2023-0.583.556"

Die Identifikationsnummer ist **0973**.

Als Datum der Erstakkreditierung wird der 13.09.2023 festgelegt.

### **Geltungsbereich der Akkreditierung**

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Akkreditierungsbescheids bildet, festgelegt.

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.  
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 381-8975-5383 der Generali Versicherung AG vom 09.07.2020) nach deren Ablauf nachzuweisen.

### **Abgabenvorschreibungen**

Die Eingabegebühren und die Bundeskommissionsgebühr werden der akkreditierten Stelle Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

## **Begründung**

Gemäß § 8 AkkG 2012 ist die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 hat die Konformitätsbewertungsstelle Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH die Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beantragt und dem Antrag die vorgeschriebenen Unterlagen angeschlossen.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat aufgrund dieser Antragsausführungen das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die Anforderungen der EN ISO/IEC 17065:2012 erfüllt sind und entsprechende Kompetenz im beantragten Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 03.07.2023, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im beantragten Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Es konnte auf den praktischen Nachweis der Kompetenz im Rahmen einer Witness Begutachtung verzichtet werden, zumal die Konformitätsbewertungsstelle bereits im gleichen Fachgebiet als Inspektionsstelle akkreditiert ist und dort entsprechende Witness-Begutachtungen die praktische Kompetenz nachgewiesen haben.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 18.07.2023 die Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 27.07.2023 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 08.08.2023 Einverständnis erklärt wurde.

Auf Anforderung von Akkreditierung Austria hat die Konformitätsbewertungsstelle am 23.08.2023 die fehlenden Zertifizierungsprogramme ergänzt. In diesem Schreiben wurden von der Konformitätsbewertungsstelle auch die Dokumente 2006/42/EC und BGBl. II Nr. 282/2008 unaufgefordert hinzugefügt.

Die Konformitätsbewertungsstelle wurde mit Schreiben vom 15.10.2021 mit der GZ 2021-0.719.272 über die erforderliche Umstellung der Akkreditierung auf eine Produktzertifizierungsstelle betreffend der 2014/33/EU informiert. In diesem Schreiben wurde die 2006/42/EC nicht angeführt, da die Konformitätsbewertungsstelle für die 2006/42/EC als Inspektionsstelle nicht akkreditiert ist bzw. war.

Weder in der Beantragung der Konformitätsbewertungsstelle um Erstakkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte, noch in der stattgefundenen Begutachtung, noch im Parteiengehör - zu dem die Konformitätsbewertungsstelle am 08.08.2023 Ihr Einverständnis gegeben hat - war die (Maschinen-) Richtlinie 2006/42/EC oder die Verordnung BGBl. II Nr. 282/2008 Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Demzufolge konnten diese erwünschten Ergänzungen nicht berücksichtigt werden.

Die Abgabenvorschriften gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschriften" zitierten Gesetzesstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die

Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

## Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 13. September 2023

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2023-09-14T08:54:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>

IdentNr 0973 Produktzertifizierungsstelle  
 Standort Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH  
 Rudolfsplatz 6/4, 1010 Wien

Dokumentnummer <sup>1)</sup> (Ausgabe)	Titel (Zertifizierungsprogramm)	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
2014/33/EU*2014/33/EU* 2014/33/UE (2014-02)	Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Zertifizierungsprogramm Inverkehrbringung Aufzug)	Produkte	Aufzüge	Aufzüge	Anhang V ENDABNAHME VON AUZFÜGEN (Modul F) Anhang VIII KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG BEI AUZFÜGEN (Modul G)
BGBI. II Nr. 280/2015 (2015-09)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 - ASV 2015) (Zertifizierungsprogramm Inverkehrbringung Aufzug)	Produkte	Aufzüge	Aufzüge	Anlage V ENDABNAHME VON AUZFÜGEN (Modul F) Anlage VIII KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG BEI AUZFÜGEN (Modul G)

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2023-09-14T08:54:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

## Produktzertifizierungsstelle

Rechtsperson: **Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH**  
**Rudolfsplatz 6/4, 1010 Wien**

Ident Nr. **0973**

Datum der Erstakkreditierung **13.09.2023**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17065:2012**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forums und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4  
Normanforderungen  
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen  
EA-2/17  
EA-3/01